

Tiere im Recht

DARF ICH EINE SCHILDKRÖTE VERSCHENKEN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Leserin aus Ilanz fragte unseren Experten: Weil sich meine zwölfjährigen Nichte Seraina seit Langem schon ein eigenes Heimtier wünscht, möchte ich ihr zu Weihnachten eine Schildkröte schenken. An freien Schulnachmittagen kümmert sie sich oft um den Hund ihrer Freundin. Serainas Eltern möchten jedoch nicht, dass ihre Tochter schon eine so langfristige Verpflichtung eingeht, da Schildkröten offensichtlich sehr alt werden können. Darf ich ihr die Schildkröte trotzdem schenken?

Unser Experte antwortete:

Ein Tiergeschenk ist ein Vertrag, bei dem das Alter der beteiligten Personen eine wichtige Rolle spielt. Die Schenkerin muss handlungsfähig (mündig und urteilsfähig), also mindestens 18 Jahre alt und in der Lage sein, die Folgen ihrer eigenen Handlungen vernunftgemäss abzuschätzen. Bei der Beschenkten hingegen genügt die Urteilsfähigkeit, während die Mündigkeit nicht vorausgesetzt wird. Da Seraina eine

gewisse Erfahrung im Umgang mit Heimtieren hat, kann sie vermutlich abschätzen, was es bedeutet, für ein solches zu sorgen. Obwohl sie noch minderjährig ist, vermag sie hinsichtlich der Haltung der Schildkröte durchaus vernünftige Entscheide zu treffen. Ihre Urteilsfähigkeit ist diesbezüglich also zu bejahen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Haltung eines Heimtieres nicht nur Freude bedeutet, sondern auch eine grosse Verantwortung mit sich bringt, wobei die gesetzlichen Tierhalterpflichten auch für Minderjährige gelten. Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen ernähren, pflegen und beschäftigen sowie ihnen eine artgerechte Unterkunft bieten. Die Tierschutzgesetzgebung legt für Gehege Mindestanforderungen bezüglich Grundfläche, Grösse, Ausstattung und maximale Tierzahl fest, die ausbruchs- und verletzungssicher sein und ein den Tieren angepasstes Klima bieten müssen. Eine Unterkunft ist nur dann gesetzeskonform, wenn sie den Tieren geeignete Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätze, Rückzugs- und

Ruheorte sowie Beschäftigungsmöglichkeiten und Körperpflegeeinrichtungen bietet. Wie alle Reptilien und Amphibien haben auch Schildkröten besondere Ansprüche an Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Für die wechselwarmen Tiere sind die korrekte Klimatisierung und Regulation externer Wärmequellen lebensnotwendig.

Bei der Haltung einer Schildkröte, die mehrere Jahrzehnte alt werden kann und einer artgerechten Überwinterung bedarf, ist Seraina somit auf Hilfe angewiesen. Ihre Eltern (oder ein anderer gesetzlicher Vertreter) haben bezüglich der Schenkung deshalb zurecht ein Vetorecht. Sie können die Annahme des Geschenks verweigern oder die sofortige Rücknahme durch den Schenkenden verlangen. Sie können Ihrer Nichte die Schildkröte also nicht gegen den Willen ihrer Eltern schenken. Weil die Gefahr gross ist, dass das Tier bald im Tierheim landet, wenn von vornherein nicht alle Betroffenen einverstanden sind, wäre ein solches Geschenk aus der Sicht des Tierschutzes auch nicht sinnvoll.



Die Haltung eines Heimtiers bereitet nicht nur Freude, sondern bedeutet auch eine grosse Verantwortung über viele Jahre.

Bild Lies Van Rompaey/Flickr

TIER IM RECHT (TIR)

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?
Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere im Recht

KEINE TIERE UNTER DEM WEIHNACHTSBAUM

Von Gieri Bolliger und Michelle Richner

Alle Jahre wieder zur Weihnachtszeit kommt bei Kindern der Wunsch nach einem Heimtier als Spielkameraden auf. Eltern, Grosseltern oder Paten erfüllen diesen Wunsch dann oftmals spontan und ohne die Konsequenzen zu bedenken. Die Freude, die man dem Kind damit machen will, dauert in vielen Fällen aber nicht lange an. Nicht selten bringt ein tierisches Geschenk schon nach kurzer Zeit Probleme mit sich, und die niedlichen Jungtiere werden schnell zu gross und zu arbeitsintensiv. Und schon sind die Eltern gefordert, sich um den Familienzuwachs zu kümmern. Im schlimmsten Fall wird das Tier ins Tierheim abgeschoben oder sogar ausgesetzt.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken grundsätzlich abzuraten. Ein Tier artgerecht zu halten, erfordert Fachkenntnisse und viel Zeit. Die meisten Tierarten sind in der Pflege anspruchsvoll und für Kinder nicht geeignet, weil sie von ihnen in

der Regel als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Gerade die bei Kindern beliebten Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster oder Chinchillas sind keine Kuseltiere und dürfen auf keinen Fall ständig hochgehoben werden. Für die Tiere stellt dies nämlich kein Vergnügen dar. Im Gegenteil: Es versetzt sie in grossen Stress. Eine zusätzliche Belastung bedeutet der ungewohnte Rhythmus, wenn die Kinder tagsüber mit den nachtaktiven Tieren spielen wollen. Deshalb ist bei Tiergeschenken ganz besonders zu beachten, was für die Anschaffung eines Heimtieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Gute Beratung durch Fachleute und entsprechende Literatur sind aber nicht nur für den Beschenkten, sondern auch für den Schenker wichtig. Auch er ist in diesem Sinne für das Tier verantwortlich und sollte sich vorgängig überlegen, ob sich wirklich die ganze

Familie das Geschenk wünscht. Ausserdem muss abgeklärt werden, ob der Beschenkte in der Lage ist, sich um das Tier zu kümmern. Als Vorsichtsmassnahme sollte die Schenkung zudem mit der Auflage verbunden werden, dass das Heimtier vom Beschenkten unter strikter Einhaltung der Haltungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung – oder besser über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus – gehalten werden muss. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann der Schenker das Tier zurückfordern und ihm einen besseren Platz suchen. Viel wichtiger als eine gelungene Überraschung ist, dass das Heimtier dann auch artgerecht behandelt wird. Schenken Sie statt des gewünschten Tieres daher zuerst ein Buch, in dem die richtige Haltung genau beschrieben wird. Mit zunehmendem Wissen gelangt der Beschenkte nicht selten von alleine zur Einsicht, dass er diese hohen Ansprüche nicht erfüllen kann oder will.



Bevor ein Tier zu Weihnachten verschenkt wird, sollten sich Schenker und Beschenkte über die artgerechte Haltung informieren.
Bild Ivo Rombaldoni/Flickr

TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich für eine Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhalter und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org